

# Bannerreglement des OWTPV

- Art. 1**  
Zweck Das am OWTPV-Fest in Erschmatt vom 27. Juni 1993 geweihte Banner bezweckt vor allem, die Einheit und Zusammengehörigkeit des Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverbandes zu dokumentieren.
- Art. 2**  
Eigentum Das Banner ist Eigentum des Verbandes und es obliegt dem Vorstand, darüber zu wachen, dass dieses sachgemäss verwahrt und verwaltet wird.
- Art. 3**  
Aufbewahrung und Versicherung Die Aufbewahrung und Versicherung des Banners ist Sache des Vereins, der es an seinem Verbandsfest übernommen hat. Für das Banner ist ein geeigneter Platz zu schaffen, d. h. es muss vollständig entrollt, staubgeschützt in einer Vitrine oder in einem Schrank aufgehängt werden.  
Im Restaurant «La Poste» in Visp ist eine Vitrine des OWTPV eingerichtet. Es ist erwünscht, dass die Vereine das Verbandsbanner dort aufbewahren.
- Art. 4**  
Übergabe Anlässlich des jährlichen Verbandsfestes wird das Banner durch den Verbandspräsidenten offiziell an den festgebenden Verein übergeben.
- Art. 5**  
Fänner Der Verbandsfänger wird jeweils vom übernehmenden Verein gestellt. Der Ernante verpflichtet sich mit dem Banner anzutreten, wenn er vom Verantwortlichen des Verbandes angefordert wird.
- Art. 6**  
Ersatzfänger Im Verhinderungsfall kann der Fänger auch einen Ersatz stellen oder sich mit dem anfordernden Verein absprechen. Jegliche Verantwortung trägt jedoch der Verbandsführer.

Anfordern  
des Banners

**Art. 7**

Der Verantwortliche des Verbandes kann für Anlässe, die ihm wichtig erscheinen, das Verbandsbanner jederzeit anfordern.

Von den Vereinen kann das Banner über den Verantwortlichen des Verbandes angefordert werden: bei Tod von Aktivmitgliedern, Jubiläen, bei anderen Anlässen nach Rücksprache mit dem Verbandspräsidenten.

Benützung  
des Banners

**Art. 8**

Der Verein, dem das Banner übergeben wurde, kann während des betreffenden Jahres bei seinen kirchlichen und weltlichen Anlässen, an denen der Verein auftritt, das Banner benützen.

Inventar

**Art. 9**

Zum Verbandsbanner gehört ein Buch, in dem alle weiteren Einzelheiten geregelt sind und das auch das Inventar enthält.

Chronik

**Art. 10**

Damit das genannte Buch zur Chronik wird, hat jeder Fänger eine kurze Eintragung mit Foto anzubringen.

Einhaltung  
des Reglements

**Art. 11**

Das vom Verband beauftragte Vorstandsmitglied sorgt für die Einhaltung des vorliegenden Reglements, das an der DV vom 6. März 1994 in Stalden genehmigt wurde.

Eisten/Stalden, den 6. März 1994

Der Verbandspräsident:



Summermatter Karl

Der Aktuar:



Clemenz Bernhard